

Lösungshinweise zur Hausarbeit

A. Schmerzhafter Rückweg vom Opfinger See

I. Strafbarkeit der A

1. § 229 StGB zum Nachteil der F durch das Antreten der Fahrt ohne ordnungsgemäße Beleuchtung

a) Vorprüfung

Indem A ihr Fahrrad zunächst nicht ordnungsgemäß mit einem Stecklicht ausstattete und sodann die Fahrt dennoch antrat, lassen sich in ihrem Verhalten sowohl Elemente eines Unterlassens als auch eines aktiven Tuns feststellen. In solchen Konstellationen ist nach h.M. wertend zu fragen, wo unter Berücksichtigung des sozialen Handlungssinnes der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens liegt. Da dieser aber nicht vorausgesetzt ist, sondern gesucht werden muss, erscheint es vorzugswürdig, zunächst einmal an einen positiven Energieeinsatz anzuknüpfen und dessen strafrechtliche Relevanz zu überprüfen. Der an A zu richtende Vorwurf bezieht sich hier primär auf ihre aktive Teilnahme am Straßenverkehr mit einem den äußeren Umständen nicht angepassten Fahrzeug. Erst durch den Einsatz körperlicher Energie eröffnet sie eine Gefahrenquelle. Die unterbliebene Befestigung eines Stecklichts ist dabei lediglich eine vorgeschaltete Modalität des Handlungsvollzuges. Demnach ist ein fahrlässiges Begehungsdelikt zu prüfen.

Hinweis: Auch die Annahme eines Unterlassens erscheint hier nicht unvertretbar, wenn etwa primär auf das Abgrenzungskriterium der Kausalität abgestellt und dieses mit der unterbliebenen Beleuchtung des Rades der A begründet wird. In der weiteren Prüfung des fahrlässigen Unterlassungsdeliktes wäre sodann eine Garantstellung der A abzulehnen und ggf. hilfsweise auf die zentrale Zurechnungsfrage einzugehen.

b) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung bei F (+): die durch den Sturz zugezogenen Hautabschürfungen sind mit Schmerzen verbunden und mindern die Beweglichkeit der betroffenen Körperstellen während des mehrtägigen Heilungsprozesses.

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Die in der konkreten Situation erwartete Sorgfalt ist vorliegend in § 17 StVO bzw. § 67 StVZO gesetzlich normiert, der das Anbringen abnehmbarer Leuchten bei Dämmerung und Dunkelheit vorschreibt. Es ist objektiv vorhersehbar, dass es infolge des Verstoßes gegen die Norm zu durch unzureichende Sicht bedingten Unfällen kommt.

d) Kausalität und objektiver Zurechnungszusammenhang

aa) Kausalität der Handlung der A (+): Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Der Kausalzusammenhang kann hier nicht durch eine Ausblendung der Fahrt der A als Ganzes und der hypothetischen Schlussfolgerung verneint werden, F wäre aufgrund des ihrerseits ausgefallenen Lichts womöglich auch bei einer allein angetretenen Rückfahrt zu Fall gekommen. Denn die auszublendende Tathandlung der A besteht gerade im vorschriftswidrigen Fahrtantritt ohne Licht (RGSt 63, 392, 393). Subtrahiert man die Nachlässigkeit der unterbliebenen Anbringung des Stecklichts, wäre der auf dem Fahrradweg liegende Stock im Lichtschein des Stecklichtes für F rechtzeitig erkennbar gewesen und sie hätte den schmerzhaften Sturz vermeiden können.

bb) Fraglich, ob der Körperverletzungserfolg bei F der A auch objektiv zugerechnet werden kann. Für die Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr muss die verletzte Sorgfaltnorm gerade dazu dienen, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern (sog. Schutzzweckzusammenhang). Der demnach zu ermittelnde Zweck der gesetzlichen Beleuchtungspflicht besteht zum einen darin, dem Radfahrer selbst eine zumindest begrenzte Sicht auf den vor ihm liegenden Straßenabschnitt zu ermöglichen, um auf unvermittelt auftretende Hindernis-

se reagieren zu können, zum anderen in der für andere Verkehrsteilnehmer gewährleisteten Sichtbarkeit des Radfahrers. Somit sind zwar auch andere Verkehrsteilnehmer in den Schutzbereich mit einbezogen, jedoch nur im Hinblick auf eine mögliche Kollision mit dem unbeleuchteten Radfahrer. Vorliegend stürzt F jedoch eigenständig über einen Ast. Es entspricht aber gerade nicht dem Schutzzweck der A treffenden Beleuchtungspflicht, Hindernisse auch für andere Verkehrsteilnehmer, die sich in ihrer Nähe befinden, auszuleuchten. Ein Ausschluss des Zurechnungszusammenhangs lässt sich zusätzlich auf den Gedanken der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung stützen. Denn in ihrem Sturz über den Ast realisiert sich für F in erster Linie das eigens eingegangene Risiko, trotz Ausfalls ihres Lichts weiterzufahren.

e) Ergebnis

A hat sich nicht gemäß § 229 StGB strafbar gemacht.

B. Abfahrt vom Lorettoberg

I. Strafbarkeit der A

§ 316 Abs. 1 StGB durch die Heimfahrt vom Lorettoberg

a) Tatbestand

aa) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr

(1) Fahrrad als Fahrzeug i.S.d. § 316 StGB (+), da hiervon grundsätzlich jedes zur Ortsveränderung bestimmte Fortbewegungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern erfasst wird (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker § 315c Rn. 5).

(2) Im Verkehr (+), A befährt mit ihrem Fahrrad vom Lorettoberg abgehende, öffentliche Straßen.

(3) Fraglich ist, ob von einem Führen des Fahrzeugs ausgegangen werden kann, da A lediglich den Schwung der abschüssigen Straße ausnutzt, ohne das Fahrrad über die Betätigung der Pedale anzutreiben. Ein Fahrzeug führt, wer sich selbst aller oder wenigstens eines Teils der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, und das Fahrzeug in Bewegung setzt oder es während der Fahrtbewegung lenkt (siehe BeckOK/Kudlich § 315c Rn. 10; Fischer § 315c Rn. 3). Allerdings zählen auch Lenkbewegungen und Bremsvorgänge zu den zentralen Bestandteilen des Fahrzeugführens. Entscheidend ist allein, dass ein eigenständiger Bewegungsvorgang des Fahrzeugs ausgelöst wurde, was bei einem Fahrrad anzunehmen ist, sobald sich Fahrer und Fahrrad zusammen bewegten und der Bodenkontakt der Füße aufgelöst worden ist (VGH München DAR 2015, 107). Demnach führte A ein Fahrzeug, indem sie sich auf ihr Fahrrad setzte und unter Lenk- und Bremsvorgängen nach Hause rollte.

bb) in fahruntüchtigem Zustand

Mit einem BAK-Wert von knapp unter 2 Promille überschreitet A den für Radfahrer festgesetzten Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,6 Promille (Fischer § 316 Rn. 27). Ihre absolute Fahruntüchtigkeit wird unwiderleglich vermutet.

cc) subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit (+): A schätzt ihre BAK aufgrund von Erfahrungswerten zutreffend ein, setzt sich über die erkannte Fahruntüchtigkeit aber dennoch hinweg, um ihr Rad nicht zurücklassen zu müssen.

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld

aa) Schuldfähigkeit (+), da keine Anhaltspunkte für eine alkoholbedingt ausgeschlossene oder eingeschränkte Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit i.S.d. §§ 20, 21 StGB ersichtlich sind und diese erst ab einem BAK-Wert von 3,0 bzw. 2,0 Promille regelmäßig indiziert ist. Auch in einem solchen Fall bedürfte es aber eines Sachverständigen für die Feststellung der fehlenden Schuld.

bb) Allerdings könnte die Schuld der A infolge fehlenden Unrechtsbewusstseins gemäß § 17 StGB entfallen. Von E überzeugt, geht sie davon aus, dass das bloße Sitzen auf dem Fahrrad ohne Tretbewegungen den Tat-

bestand einer Trunkenheitsfahrt nicht erfüllt. Bei Kenntnis aller tatsächlichen Umstände legt sie die Reichweite einer ihr grundsätzlich bekannten Strafnorm zu ihren Gunsten falsch aus. Sie erliegt folglich einem Verbotsirrtum in Form eines Subsumtionsirrtums. Da sie bei zumutbarem Einsatz ihrer Erkenntniskräfte aber durchaus hätte zur Einsicht gelangen können, dass auch dem bloßen Steuern und Bremsen in fahruntüchtigem Zustand die der Strafnorm zugrunde liegende abstrakte Gefährlichkeit für den Straßenverkehr innewohnt, handelt es sich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum, der die Schuld nicht entfallen lässt.

d) Ergebnis

A hat sich wegen Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Es besteht die Möglichkeit einer Strafmilderung (§ 17 S. 2 StGB).

II. Strafbarkeit des E

§§ 316 Abs. 1, 26 StGB durch den Ratschlag an A

a) Tatbestand

aa) Teilnahmefähige Haupttat (+): A verwirklicht vorsätzlich und rechtswidrig den Tatbestand des § 316 Abs. 1 StGB.

bb) Bestimmen i.S.d. § 26 Abs. 1 StGB (+): Bei Verlassen des Lokals ist A zunächst unschlüssig, auf welche Weise sie den Heimweg bestreiten soll. Dass sie im Wissen um ihre Alkoholisierung das Bestellen eines Taxis zumindest in Erwägung zieht, lässt auf Hemmungen hinsichtlich einer Fahrt auf dem Rad schließen. Diese werden erst durch den Vorschlag des E und dessen Einschätzung hinsichtlich einer strafrechtlichen Unbedenklichkeit des bloßen „Rollen-Lassens“ ausgeräumt. Er ruft somit den Tatentschluss bei A im Wege eines offenen geistigen Kontakts hervor.

cc) Vorsatz des E hinsichtlich der Haupttat und bezüglich der eigenen Bestimmungshandlung (+)

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld

aa) Schuldfähigkeit (+): Der Sachverhalt enthält keine Hinweise auf einen starken, die Annahme eines Zustands i.S.d. §§ 20, 21 StGB indizierenden Alkoholkonsum des E.

bb) Da der E die A zu einem Verhalten veranlassen will, dass seiner Einschätzung nach nicht verboten sein könne, befindet auch er sich in einem vermeidbaren Verbotsirrtum i.S.d. § 17 StGB.

d) Ergebnis

E hat sich wegen Anstiftung zur Trunkenheit im Verkehr gemäß §§ 316 Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht. Es besteht die Möglichkeit einer Strafmilderung (§ 17 S. 2 StGB).

Hinweis: Zur Prüfung einer mittelbaren Täterschaft des E kann nur gelangen, wer sich argumentativ überzeugend der Mindermeinung anschließt, wonach eine solche auch bei eigenhändigen Delikten möglich ist. Das sich dann stellende Problem der notwendigen Tatherrschaft bei einem vermeidbaren Verbotsirrtum des Vordermannes sollte angesichts der offensichtlich anders gelagerten Schwerpunkte der Hausarbeit allenfalls knapp behandelt werden.

C. Bierbike

I. Strafbarkeit des E

§ 316 Abs. 1 StGB durch das Mitradeln auf dem Bierbike

a) Tatbestand

aa) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr

(1) Bierbike als Fahrzeug i.S.d. § 316 StGB (+), vgl. die Definition oben.

(2) Im Verkehr (+), da das Bierbike auf öffentlichen Straßen bewegt wird.

(3) Fraglich ist, ob E das Bierbike führt, da er lediglich – gemeinsam mit den weiteren Teilnehmern – tritt, während V das Bike lenkt und steuert. Geht man mit der o.g. Definition davon aus, dass Fahrzeugführer (nur) ist, wer sich selbst aller oder wenigstens eines Teils der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, und das Fahrzeug in Bewegung setzt oder es während der Fahrtbewegung lenkt, stellt sich die Frage, ob die Übernahme nur des Tretens einen hinreichend wesentlichen Teil für die Bewegung des Fahrzeugs darstellt. Dafür spricht, dass auch ein Bedienen von nur Teilen der Fortbewegungseinrichtung ausreicht und der Antrieb eines Fahrzeugs wesentlich für seine Fortbewegung ist. Das Bierbike ist zudem regelmäßig so schwer, dass V allein es nicht wird bewegen können. Ohne die Mithilfe der anderen Teilnehmer würde das Bierbike daher stehenbleiben (*Klenner NZV 2011, 234, 237*). Dagegen spricht jedoch, dass das Bierbike auch dann weiterfährt, wenn E aufhört zu treten. Auf einen so wesentlichen Vorgang wie das Lenken oder das Bremsen hat er zudem keinerlei Einfluss. Damit ist die Fahruntüchtigkeit im Ergebnis irrelevant. E führt das Bierbike daher nicht (wie hier *MüKo/Pegel § 315c Rn. 20; Huppertz NZV 2012, 23, 24; a.A. NK/Zieschang § 315c Rn. 9*).

Möglicherweise muss sich E die Lenkbewegungen von V aber zurechnen lassen, § 25 Abs. 2 StGB. Bei § 316 StGB handelt es sich jedoch um ein sog. eigenhändiges Delikt, bei dem eine mittäterschaftliche Zurechnung ausgeschlossen ist (*NK/Zieschang § 315c Rn. 7; Sch/Sch/Heine/Weißer § 25 Rn. 87; einschr. Blum SVR 2015, 130, 132: keine Zurechnung, wenn nicht alle alkoholisiert*).

(4) E hat das Bierbike daher nicht geführt.

b) Ergebnis

E hat sich nicht gemäß § 316 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Wer (kaum überzeugend vertretbar) von einem Führen ausgeht, stößt auf das Problem, dass der Sachverhalt keine Angaben zur Schuldfähigkeit des E – lediglich zu dessen Fahruntüchtigkeit – enthält. Aus der Fahruntüchtigkeit darf aber nicht auf die Schuldunfähigkeit geschlossen werden, die andere Voraussetzungen hat.

II. Strafbarkeit der V

§§ 316 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB durch das Mitradeln auf dem Bierbike

V führt zwar das Bierbike, ist aber nicht alkoholisiert. Selbst wenn man eine mittäterschaftliche Zurechnung der Tathandlung auch bei § 316 StGB annehmen würde, scheidet eine Strafbarkeit der V aus. Die Fahruntüchtigkeit des E stellt ein persönliches Merkmal dar, das auch bei Bejahung einer Mittäterschaft nicht zugerechnet werden kann (*Blum SVR 2015, 130, 132*).

D. Auf Rekordjagd in St. Peter

I. Strafbarkeit des M

1. § 223 Abs. 1 StGB über die anspruchsvolle Streckenplanung

Hinweis: Angesichts des fehlenden Vorsatzes kann hier auch mit § 229 StGB begonnen werden, bei dem der Zurechnungszusammenhang in gleicher Weise zu thematisieren wäre.

a) Tatbestand

aa) Tatbestandlicher Erfolg in Form einer körperlichen Misshandlung / Gesundheitsschädigung (+): die Anstrengung löst bei A einen plötzlichen Kreislaufkollaps aus, der sie vom Rad stürzen und auf den Kopf fallen lässt. Sowohl die mit einem Zusammenbruch des Kreislaufs einhergehende Orientierungslosigkeit und Atemnot als auch die Prellung im Kopfbereich stellen pathologische Befunde dar und beeinträchtigen ihr Wohlbefinden erheblich.

bb) Kausale Verursachung durch Handlung des M (+): hätte M nicht eine solch anspruchsvolle Steigung in die Route ihrer gemeinsamen Radtour integriert und bei ihrem Befahren ein hohes Tempo angeschlagen, wäre die um Anschluss bemühte A nicht in gleicher Weise in einen massiven körperlichen Erschöpfungszustand geraten und Zusammenbruch und Kopfverletzung wären ausgeblieben.

cc) Objektive Zurechnung

Jedoch stellt sich die Frage, ob M der tatbestandliche Erfolg auch zugerechnet werden kann. Hierzu müsste er durch die Streckenplanung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben. Dies ist mit Blick auf den Gedanken der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung abzulehnen. Danach ist grundsätzlich jeder nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Eingetretene Rechtsgutsverletzungen sind einem Dritten nicht zuzurechnen, wenn sie sich als Ausdruck einer vom Opfer eigenverantwortlich eingegangenen Selbstgefährdung darstellen. M besitzt keine Tatherrschaft über das zum Verletzungserfolg führende Geschehen. Die Überanstrengung der A resultiert vielmehr aus ihrem eigenen Willen, durch fortgesetztes Treten die Steigung zügig zu bezwingen, um gegenüber M ihr Gesicht zu wahren. Zwar verfügte M anfangs hinsichtlich der zu erwartenden Belastungen über eine überlegene Wissensposition. Doch weder diese noch das minderwertige Fahrrad der A vermögen die eigenverantwortliche Tatherrschaft der A in Frage zu stellen. Denn die gefährliche Situation überraschte sie nicht plötzlich, sondern bahnte sich in Form der zunehmenden Erschöpfung bei weiterhin stetig ansteigender Straße allmählich an. Durch eine Verschnaufpause hätte sie sich ihr jederzeit umstandslos entziehen können. Zusammenbruch und Kopfverletzung sind Folge einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung.

b) Ergebnis

Folglich hat sich M nicht gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Eine Versuchsprüfung scheitert am eindeutig fehlenden Tatentschluss des M, der zwar die Möglichkeit von Kreislaufproblemen in Betracht zog, aber sicher davon ausging, A würde bei entsprechenden Anzeichen vom Rad steigen und ihr körperliches Wohlbefinden ernstlich beeinträchtigende Folgen abwenden. Im Vertrauen auf ein eigenverantwortliches Handeln der A ging er zudem gar nicht von einer Fremdgefährdung aus. Die Annahme einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit scheitert ebenfalls an der fehlenden objektiven Zurechnung des Körperverletzungserfolgs.

2. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch die Weiterfahrt in Richtung St. Peter

a) Vorprüfung

M hat die Radtour überlebt, der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB blieb folglich unvollendet. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

b) Tatentschluss

aa) bzgl. des Todes der A (+); unmittelbar nach dem Sturz geht M noch davon aus, die A werde sich schon rasch von alleine erholen. Als er aber einige Minuten später erstmalig auf die regungslose M hinunter blickt, zieht er den Eintritt einer schwereren Kopfverletzung in Erwägung und erkennt er die konkrete Möglichkeit

eines tödlichen Verlaufs. Ihm ist der Umstand bewusst, dass die dringend benötigte Hilfe auf dieser selten befahrenen Straße nur von ihm ausgehen kann. Er ordnet sie aber seinem sportlichen Ehrgeiz unter und ist eher bereit, den tatbestandlichen Erfolg hinzunehmen als seine ihn von A entfernende Fahrt zu unterbrechen. Somit findet er sich mit der erkannten Möglichkeit des Todes der M ab. Ab dem Zeitpunkt des ersten Talblickes ist von einem dolus eventualis auszugehen.

bb) bzgl. der Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit und der Quasi-Kausalität (+). Auch nach Erreichen der ersten Spitzkehre und seinem Blick ins Tal war M bewusst, dass er jederzeit umkehren, der A zu Hilfe kommen und ggf. mittels eines Notrufes professionelle Rettungshilfe bestellen könnte. Er erkannte auch, dass das Wahrnehmen einer dieser Handlungsoptionen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die A stabilisieren und zur Abwendung der lebensgefährlichen Gefahren ihres Sturzes führen würde.

cc) bzgl. der objektiven Zurechnung: Fraglich ist wiederum, ob auch der Zurechnungszusammenhang vom Tatentschluss umfasst war, sich im als möglich erkannten Todeserfolg der A also die Gefahr verwirklicht hätte, die durch das Untätigbleiben des M geschaffen worden ist. Dies könnte wiederum mit Verweis darauf in Zweifel gezogen werden, dass sich auch der Todeseintritt infolge einer sturzbedingten Hirnblutung letztlich als Ausdruck des von A eigenverantwortlich eingegangenen Risikos einer Überanstrengung darstellt. Es könnte als wertungswidersprüchlich angesehen werden, die Beteiligung an der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung auch für einen potenziellen Garanten straffrei zu stellen, bei Realisierung des von dem Rechtsgutsinhaber eingegangenen Risikos aber eine strafbewehrte Erfolgsabwendungspflicht anzunehmen. Stellt man deshalb auf die Eigenverantwortlichkeit der Gefährdung ab (vgl. *Eisele* JuS 2016, 276, 278), so ist eine objektive Zurechnung des Todes mit denselben Argumenten zu verneinen wie die der Körperverletzung (siehe oben).

Die objektive Zurechnung betrifft allerdings die Frage, ob sich eine spezifische Gefahr in einem konkreten Erfolg realisiert hat. Die Gefahr, die A eigenverantwortlich einging, war die einer Gesundheitsgefährdung infolge Überbeanspruchung ihrer körperlichen Fähigkeiten. Ein Todeserfolg wäre hieraus allenfalls mittelbar resultiert. Im Falle der Selbstgefährdung erschöpft sich die Preisgabe des eigenen Rechtsguts aber darin, dieses in einem vom Betroffenen zutreffend erkannten Umfang einem Risiko auszusetzen (BGH NJW 2016, 176). Dass aus dem von A kalkulierten allgemeinen Risiko tatsächlich eine besondere und lebensbedrohliche Gefahrenlage erwachsen ist, ist auf ein für A unvorhersehbares Verhalten des M, nämlich dessen Untätigbleiben entgegen seiner expliziten Ankündigung zurückzuführen. Auch in der Vorstellung des M wäre der Tod der A das Resultat dessen gewesen, dass A auf den Beistand des M vertrauend eigene Vorkehrungen zum Schutz ihres Lebens (wie etwa die Mitnahme eines Handys) unterlassen hat. Die realisierte Todesgefahr ist von der Reichweite der Selbstgefährdung der A nicht umfasst. Sie ist vielmehr dem M zuzurechnen. *A.A. bei entsprechender Argumentation ebenfalls vertretbar. Auch dann ist (ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens) die Frage der Garantenstellung und des unmittelbaren Ansetzens zu thematisieren.*

dd) bzgl. der eigenen Garantenstellung

(1) Garant aufgrund einer Gefahrengemeinschaft (-); eine rechtliche Einstandspflicht wird innerhalb sog. Gefahrengemeinschaften angenommen, die bestimmte Gefahren für Personen, die auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sind, reduzieren soll (*Kühl* AT § 18 Rn. 67). Abgesehen davon, dass sich die Schutzpflicht hier erst aus einer über den bloßen Zusammenschluss einer Gefahrengemeinschaft hinausgehenden, konkreten Übernahme einer Beistandspflicht ergibt (vgl. *Lackner/Kühl/Heger* StGB, § 13 Rn. 10; *Roxin* AT II, § 32 Rn. 54), lässt sich eine gemeinsame Radtour im Schwarzwald nicht mit den im Rahmen der Fallgruppe diskutierten Beispielen einer Kletter- oder Segeltour oder Pol-Expedition vergleichen. Sowohl der Grad der bei der Unternehmung potenziell drohenden Gefahren als auch die dabei bestehende gegenseitige Abhängigkeit fallen deutlich geringer aus. Da man sich beim Radfahren kritischen Situationen regelmäßig durch eigenes Verhalten entziehen kann, ist das für die Garantenstellung konstitutive besondere Vertrauensverhältnis für die Gewähr gegenseitiger Hilfe und Fürsorge bei einer gemeinsamen Radtour nicht in gleicher Weise ausgeprägt.

(2) Garant aus Ingerenz (-); M könnte wegen seiner die A überfordernden Streckenplanung zur Abwendung ihres Todes verpflichtet sein. Inwieweit ein gefahrträchtiges Vorverhalten die Pflicht zur Verhinderung eines aus der Gefahr resultierenden Schadens auszulösen vermag, ist auf verschiedenen Ebenen umstritten. Wenngleich schon gegen die prinzipielle Anerkennung einer Garantenstellung aus

Ingerenz Einwände formuliert werden, denen zufolge durch Anknüpfen an ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten, über dessen Folgen der Täter regelmäßig keine Herrschaft mehr besitzt, die Strafbarkeit unvorhersehbar zu werden droht (vgl. *Schünemann* GA 1974, 231 ff.), ist sie nach h.M. anerkannt (BGHSt 38, 356, 358; *Kindhäuser* AT § 36 Rn. 64 ff.). Sie greife einen allgemein anerkannten Verantwortlichkeitssatz auf, ergänze den vielfach zu milden Strafrahmen des § 323c StGB und erhalte durch die von Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Voraussetzungen hinreichend klare Konturen. Es schließt sich jedoch die Frage an, wie genau das Vorverhalten beschaffen sein muss, um eine Handlungspflicht zu begründen:

- Nach einer Ansicht reicht jedes gefahrerhöhende Vorverhalten aus. Ob es rechtlich erlaubt oder missbilligt wird, sei unerheblich (*Freund* JuS 1990, 213, 216; in diese Richtung auch die frühere Rechtsprechung [BGHSt 3, 203, 204; BGH NJW 1958, 957, 958] die ein Vorverhalten ausreichen lässt, das eine in Bezug auf den abzuwendenden Erfolg nahe, adäquate Gefahr verursacht). Demnach wäre die Garantenstellung des M anzunehmen, da seine Streckenplanung und kompetitive Fahrweise für eine ehrgeizige, aber nicht vergleichbar austrainierte und mit einem minderwertigen Fahrrad ausgestattete Person die eingetretene Gefahr eines durch massive Überanstrengung ausgelösten Zusammenbruchs erhöht hat.
- Nach anderer Ansicht muss das Vorverhalten mindestens pflichtwidrig sein und eine Norm verletzen, die gerade dem Schutz des betroffenen Rechtsgutes dient (*SK/Rudolphi* § 13 Rn. 38 ff.; *Schnke/Schröfer/Stree/Bosch* § 13 Rn. 35; BGHSt 37, 106, 116). Eine die Gesundheit der M schützende Sorgfaltsnorm, die M durch die herausfordernde Streckenplanung verletzt hätte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt der Versuch, im Rahmen eines möglichst anspruchsvoll gestalteten sportlichen Wettstreits die größere Ausdauer unter Beweis zu stellen, ein erlaubtes Risiko dar.
- Nach wiederum anderer Ansicht kann das Kriterium der Pflichtwidrigkeit nicht allein entscheidend sein. In Orientierung an den Grundsätzen der objektiven Zurechnung sei maßgeblich, ob die Vorhandlung dem Verursacher objektiv zugerechnet bzw. die hierdurch entstandene Gefahr seiner Verantwortungssphäre zugeordnet werden kann (*Roxin* AT II, § 32 Rn. 156 ff.; *LK/Weigend* § 13 Rn. 44 ff.). Vorliegend war die Entstehung der Notlage der A dem M nicht als sein Werk zuzurechnen. Die durch die Streckenplanung verursachte Gefahr einer Überanstrengung wurde von A bewusst in Kauf genommen. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung der A kann danach für M keine Sonderverantwortlichkeit begründen.
- Der Streit ist zu entscheiden: Gegen die erste Ansicht spricht eine uferlose Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung. Zudem entstehen Wertungswidersprüche, wenn ein grundsätzlich erlaubtes Verhalten zum Anknüpfungspunkt einer strafrechtlichen Haftung wird. Wer durch sozialadäquates Verhalten grundsätzlich Lebensrisiken für Dritte schaffen darf, kann nicht daran anknüpfend zum Garanten mit besonderen Verpflichtungen gemacht werden. Im Gefolge der zweiten und dritten Ansicht ist eine Garantenstellung des M aus Ingerenz abzulehnen.

(3) Garant aus tatsächlicher Übernahme einer Schutzfunktion (+); hierbei kommt es nicht auf die zivilrechtliche Wirksamkeit eines etwaigen Vertragsverhältnisses, sondern allein auf die faktische Übernahme einer Schutzpflicht bzgl. eines total oder partiell hilflosen Rechtsgutsobjekts an (BGHSt 47, 224, 229). Maßgeblich ist dabei, ob auf Seiten des Gefährdeten im berechtigten Vertrauen auf die zugesagte Hilfe und die Einsatzbereitschaft des Gewährübersnehmers andere Schutzmaßnahmen unterblieben sind (*Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 1011). Der morgendlichen Erkundigung kann entnommen werden, dass A durchaus den Eintritt einer Situation in Betracht zog, in der sie auf fremde Hilfe angewiesen sein würde und sich hierfür ausrüsten wollte. Infolge der Aussage des M, er werde bei ihr bleiben und in technischen oder medizinischen Notfällen eigenhändig oder mittels per Handy bestellter Hilfe eingreifen, verzichtete sie letztlich auf eigene Vorkehrungen und begab sich hinsichtlich solcher unliebsamen Vorkommnisse nachvollziehbar in Abhängigkeit von M als ortskundigem und erfahrenem Rennradfahrer. Die eingetretene Situation beschreibt einen solchen Notfall, hinsichtlich dessen sich A dem M erkennbar anvertraut hat. M ist demnach verpflichtet, sich hieraus ergebende weitere Gefah-

ren für die Rechtsgüter der A abzuwenden. Die Umstände, die seine Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme einer Schutzfunktion begründen, sind ihm auch bekannt.

ee) Tatentschluss folglich (+)

c) unmittelbares Ansetzen

M müsste zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt haben. Der genaue Zeitpunkt des Versuchsbeginns ist beim unechten Unterlassungsdelikt umstritten:

aa) Nach einer Ansicht ist ein unmittelbares Ansetzen bereits zu dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Garant mit dem Vorsatz, den Erfolg eintreten zu lassen, die erste taugliche Rettungsmöglichkeit unterlässt (*Fischer StGB § 22 Rn. 33; Baumann/Weber/Mitsch/Eisele AT § 22 Rn. 74*). Demnach hätte M, indem er auf dem ersten Serpentineplateau die Notsituation der A erkannte und nicht sogleich umkehrte, um ihr zu Hilfe zu kommen, unmittelbar angesetzt.

bb) Nach anderer Ansicht stellt erst das ungenutzte Verstreichenlassen der letzten zur Erfolgsabwendung tauglichen Maßnahme den Versuchsbeginn dar (*NK/Seelmann StGB § 13 Rn. 84; Welzel Das deutsche Strafrecht, 1969, S. 221*). Wenngleich M um die Dringlichkeit seines Eingreifens weiß, geht er auch nach Fortsetzung seiner Fahrt wohl davon aus, durch eine Umkehr im Anstieg rasch und noch rechtzeitig bei A zu sein. Diese Möglichkeit würde erst durch das Überwinden der Bergkuppe und das Antreten der Abfahrt ins Glottertal entfallen, da hiermit ein anstrengender und langwieriger Rückweg zur Sturzstelle verbunden wäre und auch ein telefonischer Notruf ausscheidet. Da M die Bergkuppe noch nicht erreicht hat, ist nach dieser Ansicht nicht von einem unmittelbaren Ansetzen auszugehen.

cc) Einer dritten Ansicht zufolge hat die Bestimmung des Versuchsbeginns beim unechten Unterlassungsdelikt möglichst parallel zum Begehungsdelikt zu erfolgen und somit maßgeblich auf die unmittelbare Gefährdung des Tatobjekts abzustellen (vgl. *Roxin AT II § 29 Rn. 286; Lackner/Kühl/Kühl § 22 Rn. 17*). Dementsprechend kann bereits das Verstreichenlassen der ersten zur Erfolgsabwendung geeigneten Handlungsmöglichkeit ein unmittelbares Ansetzen bedeuten, sofern das geschützte Objekt nach der Vorstellung des Garanten bereits unmittelbar in Gefahr geraten und der Eintritt des tatbestandlichen Erfolges nahe gerückt ist. Bei noch entfernter Gefahr und mangelnder Erfolgsnähe beginnt der Versuch hingegen in dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr in ein akutes Stadium tritt und der Garant weiter untätig bleibt oder in welchem dieser die Möglichkeit des rettenden Eingreifens aus der Hand gibt (*Wessels/Beulke/Satzger Rn. 1043 f.*). Entscheidend ist demnach, ab wann M von einer unmittelbaren Gefährdung des Lebens der A ausgegangen ist. Bei Erreichen der ersten Serpentinebene realisiert M aufgrund seines Blicks ins Tal zwar bereits die konkrete Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs. Da seit dem Sturz aber erst wenige Minuten vergangen sind und auch die Möglichkeit einer Erholung der A aus eigener Kraft nicht gänzlich auszuschließen ist, hält M dessen Eintritt wohl noch für fernliegend. Dies ändert sich, als er die zweite Serpentine erreicht. Die unveränderte Haltung der nun schon längere Zeit hilflosen A führt M vor Augen, dass sie sich nun in akuter Lebensgefahr befinden muss. Diese Einsicht hätte M zum sofortigen Umdrehen bewegen müssen, da sich für ihn ab diesem Zeitpunkt der Erfolg einer später eingeleiteten Rettungsaktion als zufällig darstellt. Demnach wäre spätestens mit seinem darauffolgenden Antritt der Versuchsbeginn zu bejahen.

Hinweis: mit entsprechender Begründung ließe sich hinsichtlich der erkannten Erfolgsnähe und unmittelbaren Gefährdung der A wohl auch schon auf den ersten Talblick des M und die sich anschließende Fortsetzung der Fahrt abstellen.

dd) Streitentscheid: Gegen die zweite Ansicht sprechen dogmatische wie kriminalpolitische Bedenken. Sie lässt keinen Rücktritt vom Versuch zu und setzt das betroffene Rechtsgut durch die gewährte Verzögerung erheblichen Gefahren aus. Somit steht fest, dass ein unmittelbares Ansetzen vorliegt. Bei einer genauen Festlegung des Zeitpunktes des Versuchsbeginns ist der dritten Ansicht der Vorzug zu geben. Gegen die Theorie des erstmöglichen Eingriffs spricht eine zu weite Vorverlagerung der Versuchsstrafbarkeit, die den Unterlassungstäter bei noch entfernter Gefahr und mangelnder Erfolgsnähe gegenüber dem Begehungstäter benachteiligt.

d) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

e) Rücktritt

Womöglich könnte M jedoch strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein. Die Rücktrittsregelung des § 24 StGB ist dabei sinngemäß auf den Unterlassungsversuch zu übertragen (vgl. *BGH NStZ 2003, 252 ff.*).

aa) Zunächst ist auch der rücktrittsfähige Unterlassungsversuch von einem fehlgeschlagenen Versuch abzugrenzen. Auch für den Unterlassungsversuch gilt dabei, dass die Tat im Sinne des Wortlauts des § 24 StGB weder aufgegeben noch durch sinnvolle Bemühungen an ihrer Vollendung gehindert werden kann, wenn für den Täter ausgeschlossen ist, dass eben diese Tat noch zur Vollendung gelangt (vgl. zum Erfordernis eines nicht fehlgeschlagenen Versuchs beim Unterlassungsdelikt BGH NStZ 2003, 252; *Freund* NStZ 2004, 326; *Ren-gier* AT § 49 Rn. 59). Demnach ist ein Unterlassungsversuch fehlgeschlagen, wenn der Täter erkennt, dass er den tatbestandsmäßigen Erfolg allein durch Unterlassen nicht mehr bewirken kann (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1046). M geht jedoch davon aus, dass die bloße Fortsetzung seiner Fahrt ausreichen würde, um den Tod der schutzlosen A auf dem verlassenen Streckenabschnitt eintreten zu lassen.

bb) Erforderliche Rücktrittsleistung: hierbei stellt sich die Frage, ob es zur Bestimmung der erforderlichen Rücktrittsleistung einer Abgrenzung zwischen einem beendeten und einem unbeendeten Unterlassungsversuch überhaupt bedarf.

(1) Nach einer Ansicht ist die Differenzierung entbehrlich, weil der Rücktritt vom Unterlassungsversuch ohnehin nur in einer erfolgsabwendenden Tätigkeit bestehen könne (*Freund* AT § 8 Rn. 67; *Ren-gier* AT § 49 Rn. 60 ff.). Indem er letztlich doch aktiv tätig wird und einen Rettungswagen herbeiholt, wendet M den drohenden Tod ab.

(2) Überwiegend wird an der Unterscheidung jedoch auch für Unterlassungsversuche festgehalten, da sie sich auf das vom Garant zu tragende Erfolgsabwendungsrisiko auswirken könne (*Kühl* AT § 18 Rn. 153; *Schönke/Schröder/Esser/Bosch* § 24 Rn. 30). Dieses treffe den Garant nur im Falle eines beendeten Unterlassungsversuchs uneingeschränkt. Ein solcher liege vor, sobald nach der Vorstellung des Täters die Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung für sich allein nicht mehr ausreicht, den tatbestandlichen Erfolg abzuwenden, vielmehr riskantere Sondermaßnahmen erforderlich sind. Unbeendet ist der Unterlassungsversuch, wenn der Täter davon ausgeht, durch schlichte Nachholung der unterlassenen Rettungshandlung den Erfolgseintritt noch verhindern zu können (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1047 f.). M geht davon aus, den Tod der A durch sein Umkehren und das Leisten von Erster Hilfe bzw. der Verständigung eines Rettungswagens und somit allein durch Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung abwenden zu können. Das Absetzen eines Notrufes stellt somit die für einen unbeendeten Unterlassungsversuch erforderliche Rücktrittsleistung dar.

(3) Beide Ansichten sehen in der Handlung des M eine hinreichende Rücktrittsleistung. Der Streit kann dahinstehen.

cc) Freiwilligkeit (+), M fasst den Entschluss zum Umkehren und zur Verständigung eines Notarztes aus autonomen Motiven. Welche Vorstellungen und Beweggründe dafür maßgeblich waren, dass er zunächst keine Rettungsmaßnahmen ergriff, ist hingegen unerheblich (BGH NJW 2003, 1057). Dass er also erst umkehrte, als die Erzielung eines Streckenrekordes außer Reichweite geraten war, ändert nichts an der Freiwilligkeit des Rücktritts.

f) Ergebnis

Infolge eines strafbefreienden Rücktritts hat sich M nicht wegen versuchten Totschlages durch Unterlassen gemäß §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

3. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 1 StGB durch die Weiterfahrt in Richtung St. Peter

a) Tatbestand

aa) Tatbestandlicher Erfolg in Form einer körperlichen Misshandlung / Gesundheitsschädigung (+), da sich As Zustand nach dem Aufschlagen mit dem Kopf auf der Straße kontinuierlich verschlechterte; durch die liegende Position und ausbleibenden Hilfe steigt der Hirndruck und die durch den Sturz beeinträchtigten Gefäße werden zusätzlich strapaziert. In der Vertiefung des bereits durch den Sturz hervorgerufenen körperlichen Unwohlseins kann ein eigenständiger tatbestandlicher Erfolg i.S.d. § 223 StGB gesehen werden. Diesbezüglich ist auch das qualifizierende Merkmal des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB anzunehmen. Hinsichtlich dessen Verwirklichung durch Unterlassen ergeben sich keine Besonderheiten. Der Garant kann eine gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen begehen, wenn das Unterlassen der gebotenen Handlung abstrakt lebensgefährlich für das Opfer ist (*Wengenroth* JA 2014, 248, 431). Hier ist durch die aufgeschobene Hilfe des M und aufgrund

der sich anbahnenden Hirnblutung sogar eine konkrete Lebensgefahr für A eingetreten. Diese ist zwar nicht mit einer abstrakt lebensgefährlichen Handlung gleichzusetzen. Jedoch kann die konkrete Lebensgefahr als Indiz dafür gewertet werden, dass die Handlung auch abstrakt lebensgefährlich war. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist hier also zu bejahen.

bb) Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit und der Quasi-Kausalität (+)

cc) Objektive Zurechnung

Auch hier ist fraglich, ob die eigenverantwortliche Selbstgefährdung der A den Zurechnungszusammenhang unterbricht. Im Hinblick darauf, dass auch Intensivierungen einer bereits bestehenden Rechtsgutsverletzung grundsätzlich zurechenbar sind (*Kühl* AT § 4 Rn. 79), könnte man die objektive Zurechnung unter Verweis auf die Andersartigkeit der sich im Alleingelassen-Werden nach einem unvorhersehbaren Zwischenfall realisierenden Gefahr gegenüber der von A eigenverantwortlich in Kauf genommenen Gefahr eines anstrengungsbedingten Kollapses samt Sturzes mit derselben Begründung wie beim versuchten Totschlag bejahen. Ebenso gut kann man die objektive Zurechnung der gefährlichen Körperverletzung allerdings mit der Begründung verneinen, im Körperverletzungserfolg – auch im schwerwiegenderen – realisiere sich im Gegensatz zum Tötungserfolg nach wie vor das Risiko, das A eigenverantwortlich setzte, indem sie sich im Wissen um ihren Trainingszustand und ihre Fähigkeiten zu der Radtour aufmachte.

Bei Annahme des Zurechnungszusammenhangs:

dd) Garantenstellung des M (+)

ee) Vorsatz (+)

b) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

c) Ergebnis

M hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 StGB strafbar gemacht.

4. § 323c Abs. 1 StGB durch die Weiterfahrt in Richtung St. Peter

a) Tatbestand

aa) Unglücksfall (+), Sturz und Zusammenbruch stellen ein mit gravierenden Gefahren für Gesundheit und Leben der A verbundenes plötzliches Ereignis dar.

bb) Unterlassen einer erforderlichen, dem M möglichen und zumutbaren Hilfeleistung. Nach Entstehen der ihn treffenden Hilfespflicht bleibt M für mehrere Minuten untätig, obwohl ihm die zur Abwendung der Gefahren geeignete Versorgung der A möglich und zumutbar gewesen wäre. Fraglich ist allerdings, wie sich die zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt und erfolgreiche Hilfeleistung auswirkt. Hierfür maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vollendung des Tatbestands des § 323c Abs. 1:

(1) Nach einer Ansicht kommt dem Hilfeleistungsgebot nur nach, wer die Hilfe unverzüglich leistet (BGHSt 21, 50, 55; *Fischer* § 323c Rn. 36). Nach dieser Ansicht wäre die Tat bereits mit der Weiterfahrt trotz Gefahrerkennung nach der ersten Serpentine vollendet. Denn hierin manifestiert sich der Entschluss des M, nicht sofort zu helfen.

(2) Nach anderer Ansicht kommt es allein auf die Rechtzeitigkeit der Hilfe an, von der auszugehen ist, sofern die Hilfeleistung die drohenden Schäden noch genauso wirksam abzuwenden geeignet ist wie ein sofortiges Tätigwerden (*SK/Stein* § 323c Rn. 29). Für die Annahme einer rechtzeitigen Hilfe spricht vorliegend, dass M auch durch sein nachträgliches Eingreifen M die Gefahr eines tödlichen Verlaufs des Sturzes abwenden konnte. Ob sich aber das erst nach mehreren Minuten erfolgte Absetzen eines Notrufes als ebenso effektiv bewerten lässt wie ein sofortiges Tätigwerden, ist zu bezweifeln. Zwar trägt A aus ihrer minutenlangen Hilflosigkeit keine bleibenden gesundheitlichen Schäden davon. Gleichwohl intensiviert sich währenddessen ein pathologischer Zustand, dessen Belastung nicht rückwirkend aufgelöst werden kann. Sofern man also von einer zurechenbaren Vertiefung der Körperver-

letzung ausgeht, stellt sich die verzögerte Rettungshandlung des M nicht mehr als rechtzeitig dar (*a.A. vertretbar*).

(3) Selbst bei Annahme einer rechtzeitigen Hilfe im Sinne der zweiten Ansicht ist von einer Vollendung des Tatbestandes auszugehen. Denn die zweite Ansicht ist aufgrund des ihr immanenten Risikos eines zu spät erfolgenden Eingreifens des Hilfspflichtigen (womöglich infolge eines Irrtums über die Rechtzeitigkeit) abzulehnen.

cc) Subjektiver Tatbestand (+), M besitzt Kenntnis vom Unglücksfall der A und den Umständen, aus denen sich Erforderlichkeit und Zumutbarkeit seiner unterlassenen Hilfeleistung ergeben.

b) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

c) Straffreiheit infolge tätiger Reue?

Fraglich ist, ob die verspätete aber erfolgreiche Hilfeleistung des M nicht unter dem Gesichtspunkt einer tätigen Reue zu Straffreiheit führen könnte. Mangels einer expliziten Anordnung in § 323c StGB müssten die Vorschriften zur tätigen Reue (etwa §§ 83a; 158; 306e StGB) analog herangezogen werden. Teilweise wird dies unter Verweis auf den Ausnahmecharakter der Vorschriften zur tätigen Reue und kriminalpolitisch unerwünschten Ergebnissen bei ihrer Anwendung auf § 323c StGB abgelehnt (BGHSt 14, 213, 217; SK/Rudolphi, 28. Lieferung 1998, § 11 Rn. 47). Im Sinne des Opferschutzes kann es aber gerade kriminalpolitisch erwünscht sein, wenn der Täter nach formeller Vollendung eine erfolgreiche Hilfeleistung erbringt, deren Verspätung letztlich unschädlich ist (s. Schönke/Schröder/Hecker § 323c Rn. 26; Lackner/Kühl/Kühl § 323c Rn. 11; MüKo/Freund § 323c Rn. 122; Rengier BT II § 42 Rn. 20).

Wie gesehen ist von einer solchen Unschädlichkeit vorliegend angesichts der sich medizinisch verschlechternden Lage bei A aber gerade nicht auszugehen. Selbst wenn eine Anerkennung der analogen Anwendung der Vorschriften zur tätigen Reue angesichts des frühen Vollendungszeitpunktes grundsätzlich aus guten Gründen vertreten wird, liegen deren Voraussetzungen vorliegend nicht vor (*a.A. etwa bei Ablehnung einer zurechenbaren Vertiefung der Körperverletzung vertretbar*).

d) Ergebnis

Somit hat sich M wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafbarkeit tritt jedoch im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Subsidiarität) hinter §§ 223, 13 (sofern bejaht) zurück.

E. Die Luft ist raus

I. Strafbarkeit der A

1. § 303 Abs. 1 StGB durch Entweichenlassen der Luft aus dem Rad des T

a) Tatbestand

aa) fremde Sache (+), Rad im Eigentum des T

bb) Beschädigen

Eine Beschädigung ist jede nicht nur unerhebliche körperliche Einwirkung auf die Sache, durch die ihre stoffliche Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit derart beeinträchtigt wird, dass die bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit gemindert ist (BGHSt 13, 207; 44, 34, 38; BGH NStZ 1982, 508, 509; LG Karlsruhe NStZ 1993, 543, 544; BeckOK/Weidemann § 303 Rn. 8; Lackner/Kühl § 303 Rn. 3). Fraglich ist, ob das Entweichenlassen der Luft das Rad beschädigt. Auch eine nur vorübergehende Gebrauchsbeeinträchtigung kann den Tatbestand grds. erfüllen. Sie ist aber nur unerheblich, wenn die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit keinen größeren Zeit- und Kostenaufwand erfordert. Da T sofort mithilfe einer einsatzbereiten Luftpumpe die Reifen wieder aufpumpen konnte, liegt nur eine unerhebliche Beeinträchtigung vor (ebenso Wessels/Hillenkamp Rn. 35; Schönke/Schröder/Stree/Hecker § 303 Rn. 12; Lackner/Kühl § 303 Rn. 5; Rengier StrafR BT I § 24 Rn. 3; Satzger Jura 2006, 432). Dasselbe gilt, wenn man die Erheblichkeitsschwelle deutlich niedriger ansiedelt und eine erhebliche Beeinträchtigung trotz vorhandener Luftpumpe bereits bejaht, sofern das Wiederaufpumpen „einen nicht ganz unerheblichen Zeitaufwand und darüber hinaus während der Dauer der Tätigkeit eine Anwendung körperlicher Kraft [erfordert], die normalerweise durchaus als körperliche Anstrengung und Mühe empfunden wird“ (BayObLG NJW 1987, 3271, 3272). Da T eine Druckluftpumpe verwendete,

war ihm ein Aufpumpen ohne große Mühe oder Anstrengung möglich. Daher ist eine Beschädigung abzulehnen.

b) Ergebnis

A hat sich nicht gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2. §§ 303 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB wegen des beabsichtigten Entweichenlassens der Luft aus Rad des M

a) Vorprüfung

Eine vollendete Strafbarkeit scheidet aus (s.o.). Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 303 Abs. 3 StGB.

b) Tatbestand

aa) Tatentschluss

A müsste Vorsatz im Hinblick auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale der Sachbeschädigung gehabt haben.

(1) fremde Sache (+), Rad im Eigentum des M

(2) Beschädigen (+), da M keine Luftpumpe verfügbar hatte und sich aufgrund seiner speziellen Ventile auch nicht ohne weiteres einer verfügbaren fremden Luftpumpe hätte bedienen können. Die Gebrauchsfähigkeit seines Rades wäre somit eine nicht unerhebliche Zeit gemindert gewesen.

(3) Zwar stellte sich für A später heraus, dass es sich gar nicht um das Rad des M, sondern um dasjenige des T handelte. Dass A die Tat wegen der Verwechslung des Rades an einem untauglichen Objekt vornahm, hindert die Versuchsstrafbarkeit jedoch nicht (§ 23 Abs. 3 StGB).

bb) Unmittelbares Ansetzen

A müsste unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben, also nach ihrer Vorstellung von der Tat die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten und objektiv Handlungen vorgenommen haben, die – nach ihrem Tatplan – in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen (*Rengier* StraFR AT, § 34 Rn. 21). Durch das Aufdrehen der Ventile hatte A alles nach ihrer Vorstellung für die Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan. Nach ihrer Vorstellung hatte sie die Tat sogar vollendet.

b) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

c) Strafantrag, § 303c StGB (+)

d) Ergebnis

A hat sich gemäß § 303 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB strafbar gemacht.

F. Folgenschwere Mängel

I. Strafbarkeit des L

1. § 223 Abs. 1 StGB / § 229 StGB ggü. A wegen des Verkaufs des unsicheren Rades

Zwar war der Verkauf des Rades im Ergebnis kausal für As Sturz und ihre Verletzung. Der Verkauf eines Rades ist an sich aber kein vorwerfbares Verhalten. Vorwerfbar ist bei wertender Betrachtung primär die anschließend unterlassene Aufklärung der A über den Mangel ihres Rades. Eine Strafbarkeit aus dem Begehungsdelikt scheidet deshalb aus (vgl. auch BGH NJW 1990, 2560, 2562).

a) Objektiver Tatbestand

aa) Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs

(+), hinsichtlich § 223 Abs. 1 StGB, da A sich den Arm bricht

hinsichtlich § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB: Zwar handelt es sich bei dem Fahrrad um einen beweglichen Gegenstand, der im konkreten Fall durchaus erhebliche Verletzungen verursacht hat. Allerdings muss das gefährliche Werkzeug unmittelbar auf den Körper des Opfers einwirken (BGH NSTz 2010, 512 (513); 2014, 36 (37); BeckOK StGB/*Eschelbach*, 40. Ed. 1.11.2018, StGB § 224 Rn. 33). Daran mangelt es hier. Denn A stürzt lediglich vom Rad, wird aber nicht unmittelbar durch das Rad verletzt. Ihre Verletzung resultiert durch den Aufprall auf den Boden, der seinerseits als unbeweglicher Gegenstand kein Werkzeug darstellt. Auch § 224 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unverwirklicht. Zwar können defekte Fahrradbremsen in besonderen Situationen des Straßenverkehrs Lebensgefahr begründen. Diese haftet dem Mangel aber nicht generell an. Daher scheidet eine Strafbarkeit nach § 224 Abs. 1 StGB aus.

bb) Unterlassen der Rettungshandlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit (+), da L die A sowohl telefonisch als auch per Post hätte kontaktieren können und über den Mangel und die damit einhergehende Gefahr informieren können.

cc) (Quasi-)Kausalität

e.A.: (+), wenn die unterbliebene Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Erfolg verhindert hätte (BGHSt 6, 1, 2; 37, 106, 126, NJW 2010, 1087).

a.A. (Risikoverminderungslehre): ausreichend ist eine *Risikoverminderung* hinsichtlich der dem Rechtsgut drohenden Gefahr (*Beulke/Bachmann*, JuS 1992, 743 Fn. 90; *Otto* Jura 2001, 275, 277; *Greco*, ZIS 2011, 674, 675–681; *SK-Rudolphi/Stein*, Rn. 32 Fn. 42 Vor § 13; *Stratenwerth/Kuhlen*, 13/54; *Roxin*, AT II, 31/54–63).

Da A laut Sachverhalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei Kenntnis des Produktionsfehlers keine Trainingseinheiten mehr mit dem Rad absolviert hätte, hätte sie sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verletzt, wenn L sie über den Mangel informiert hätte. Auch wenn der L die A frühestens zwei Tage nach dem Kauf informieren konnte, ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass es erst nach einem deutlich längeren Zeitraum zum Sturz kommt. Die Warnung hätte also den Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert. Auch nach der strengeren Auffassung ist somit die (Quasi-)Kausalität des Unterlassens für die Verletzung zu bejahen. Ein Streitentscheid ist daher nicht erforderlich.

dd) Objektive Zurechnung

Die Verletzung beruht auch objektiv zurechenbar auf der unterlassenen Information. Insbesondere liegt keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor, da A von dem Mangel und der damit einhergehenden Gefahren keine Kenntnis hatte.

ee) Garantenstellung des Täters

Fraglich ist, ob L eine Garantenstellung innehatte. In Betracht kommt hier eine Garantenstellung aus Ingerenz (zur generellen Annahme einer Garantenstellung aus Ingerenz s.o.). Wie das Vorverhalten ausgestaltet sein muss, um Ingerenz anzunehmen, ist umstritten (s.o.). Vertritt man zusammen mit der h.M., dass das Vorverhalten jedenfalls pflichtwidrig gewesen sein muss, stellt sich das Problem, dass der Verkauf eines Fahrrades an sich ein pflichtgemäßer Vorgang ist.

(1) Der BGH hat in einem ähnlichen Fall gleichwohl ein pflichtwidriges Vorverhalten bejaht. Es gebe nämlich ein allgemeines Verbot, „Gefahren zu schaffen, aus denen sich, greift niemand in den Lauf der Ereignisse ein, im weiteren Fortgang körperliche Schäden für Dritte entwickeln“, gegen das bei Vertrieb eines fehlerbehafteten Produkts verstoßen werde (BGH NJW 1990, 2560, 2563). Legt man diese Rechtsprechung zugrunde, wird man auch für L als Fahrradhändler eine Garantenstellung aus Ingerenz bejahen müssen. Denn der Verkauf des mangelhaften Fahrrades war danach insoweit pflichtwidrig, als es das Risiko einer Verletzung der A deutlich erhöhte. Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass es einer Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen gleichkäme, würde man die Pflichtwidrigkeit eines Verhaltens allein aus der *ex post* festgestellten Gefährlichkeit ableiten. Eine Rechtspflicht soll den Normadressaten nämlich zu einem bestimmten Verhalten motivieren. Das setzt aber voraus, dass das

durch das Verhalten geschaffene Risiko *ex ante* überhaupt objektiv erkennbar ist (*Kuhlen* NSTZ 1990, 566, 568).

(2) Nach einer anderen Auffassung soll eine Garantenstellung wegen Oberherrschaft über gefährliche Produkte zudem erlöschen, wenn die Sache den Einflussbereich des Herstellers verlässt. Eine strafrechtlich relevante Rückrufflicht lasse sich nicht begründen (*Schünemann* wistra 1982, 41, 44). Überträgt man diese Auffassung auf die Haftung des Händlers, müsste auch diese mit dem Verkauf der Ware enden. L wäre danach kein Garant. Dagegen spricht jedoch, dass L zwar rechtlich keine Handhabe hat, den Erfolg zu verhindern, aber tatsächlich sehr wohl in der Lage ist, seine Kunden, hier die A, vor der Benutzung zu warnen und daher tatsächlich eine Herrschaft über den Erfolg hat.

(3) Nach weiterer Auffassung soll dagegen bereits das Inverkehrbringen von Produkten generell eine derart gefährliche Tätigkeit darstellen, dass auf weitere Pflichtwidrigkeitsmomente für die Annahme einer Ingerenzgarantenstellung verzichtet werden kann (*Kuhlen* NSTZ 1990, 566, 568 f.; *Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 1200). Für eine derart weitgehende Haftung des Herstellers spricht, dass gerade der Hersteller wegen seines Überblicks und seiner Sachkenntnis eine erheblich größere Möglichkeit als Dritte hat, sein Produkt zu beobachten und aus möglichen Fehlern folgende Gefährdungen zu vermeiden, so dass seine rechtliche Sonderverantwortung im Sinne eines effektiven Rechtsgüterschutzes geboten ist. Zwar ist L nicht der Hersteller des Fahrrades. Er ist jedoch für den Vertrieb des Rades verantwortlich und damit derjenige, der das Rad in die Öffentlichkeit bringt. Im Gegensatz zum Hersteller verfügt er nicht nur über die Kenntnis des Mangels und der Gefährlichkeit, sondern auch über die Kontaktdaten seiner Kunden und ist somit der einzige, der die Kunden warnen kann. Daher ist dieser Ansicht zu folgen und eine Ingerenzgarantenstellung des L anzunehmen.

ff) Entsprechungsklausel gem. § 13 I StGB (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob L auch vorsätzlich handelte. Hier kommt höchstens ein sog. Eventualvorsatz in Betracht. Wie der Eventualvorsatz von der bewussten Fahrlässigkeit abzugrenzen ist, ist umstritten.

aa) Ein Teil der Auffassungen betont insbesondere das Wissensselement des Vorsatzes. Danach soll ein Vorsatz dann anzunehmen sein, wenn der Täter den Erfolgseintritt für möglich (*Kindhäuser* AT § 14 Rn. 16, 27) oder wahrscheinlich (*H. Mayer* AT 1967 S. 121) erachtet. L wurde insbesondere auf die Gefährlichkeit eines Risses der Bremszüge hingewiesen. Die bloße Hoffnung, dass nichts passieren werde, steht der Annahme eines Vorsatzes nicht entgegen.

bb) Andere Auffassungen stellen eher auf das Wollenselement des Vorsatzes ab. Danach ist ein Vorsatz zu bejahen, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich erkannt und ihn billigend in Kauf genommen hat, d.h. er sich mit ihm abgefunden oder ihn als mögliche Folge hinzunehmen bereit ist (h.M., RGSt 76, 115; BGHSt 36, 1; *Fischer* § 15 Rn. 9a f.) oder er die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung ernstnimmt, sich aber dennoch mit dem Erfolgseintritt abfindet (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 333, 341; *Roxin* AT I § 12 Rn. 27). Bewusste Fahrlässigkeit liege demgegenüber vor, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs zwar als möglich erkennt, aber ernsthaft auf dessen Ausbleiben vertraut. Auch nach diesen Auffassungen hat L die Körperverletzung vorsätzlich unterlassen. Denn auch wenn er hoffte, es werde nichts passieren, fand er sich mit einer möglichen Verletzung der A ab, um Arbeit zu vermeiden und seinen Ruf nicht zu schädigen. Eine weitere Auffassung nimmt Vorsatz nur an, wenn der Täter die Rechtsgutsverletzung aus Gleichgültigkeit in Kauf genommen hat (*Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster* § 15 Rn. 84). L war hier die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit jedoch nicht egal, sondern er hat die Information allein deshalb unterlassen, weil er Mühe und einen Reputationsverlust scheute. Danach wäre ein Vorsatz also abzulehnen.

cc) Normative Auffassungen versuchen die Abgrenzung nach wertenden Kriterien vorzunehmen. Nach der Theorie der Manifestation des Vermeidewillens liegt Vorsatz vor, wenn der Wille des Täters auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtet war. Bewusste Fahrlässigkeit sei demgegenüber gegeben, wenn der Täter Gegenfaktoren einsetzt, mit deren Hilfe er den Ablauf so zu steuern versucht, dass es nicht zur Tatbestandsverwirklichung kommt (*Kaufmann* ZStW 70 [1958], 64). Da L keinerlei Gegenmaßnahmen unternimmt, wäre danach Vorsatz anzunehmen. Nach der Kombinationstheorie liegt Vorsatz vor, wenn der Täter bewusst ein nicht mehr tolerables Risiko auslöst und dadurch das Geschehen sehenden Auges gegen das Rechtsgut steuert,

woran auch eine emotionale Distanzierung durch die Hoffnung, es werde schon gut gehen, nichts ändere (*Schünemann GA 1985, 364*). Auch danach handelte L vorsätzlich.

dd) Allein die Gleichgültigkeitstheorie kommt also zu einer Verneinung des Vorsatzes. Gegen die Gleichgültigkeitstheorie spricht jedoch, dass sie die innere Einstellung gegenüber dem geschützten Rechtsgut zum entscheidenden Abgrenzungskriterium macht und insoweit zu einem Gesinnungsstrafrecht führt. Sie ist daher abzulehnen. L handelte mithin vorsätzlich.

c) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

d) Strafantrag, § 230 StGB (+)

e) Ergebnis

L hat sich gemäß §§ 223 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht.

G. Blaue Brücke

I. Strafbarkeit des D

1. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 13 StGB durch den verursachten Scherbenteppich

a) Tatbestand

Die zersprungenen fünf Bierflaschen bilden einen Scherbenteppich auf dem Radweg und bereiten dem Straßenverkehr ein die Sicherheit beeinträchtigendes Hindernis i.S.d. Nr. 2. Da D die Flaschen aus Unachtsamkeit fallen und anschließend die Möglichkeit ungenutzt ließ, das entstandene Hindernis vor Entfaltung der beeinträchtigenden Wirkung zu entfernen, liegt es näher, den strafrechtlichen Vorwurf an einem Unterlassen anzuknüpfen. Die Frage nach einer Verkehrssicherungspflicht kann aber dahinstehen, wenn es offensichtlich am tatbestandlich erforderlichen Gefahrerfolg fehlt. Die Scherben drohen die Schläuche der die Brücke befahrenden Radfahrer zu durchstechen und Platten zu verursachen. Da diese aber kostengünstig geflickt oder ersetzt werden können und die Räder an sich von einem Platten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, hat D durch das Hindernis keine Gefahr für Sachen von bedeutendem Wert geschaffen. Auch eine Gesundheitsgefahr für die Radfahrer besteht nicht, da das Überqueren von Scherben regelmäßig keine Störung des Gleichgewichts des Fahrers und damit keinen Sturz auszulösen vermag. Der Tatbestand bleibt unverwirklicht.

b) Ergebnis

D hat sich nicht gemäß §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 13 StGB strafbar gemacht.

2. §§ 303 Abs. 1, 13 StGB durch den verursachten Scherbenteppich

a) Tatbestand

aa) D müsste eine fremde bewegliche Sache beschädigt oder zerstört haben. In Form des unachtsamen Handierens mit den Flaschen und der anschließenden Weigerung einer Entfernung der verursachten Scherben kommen Anknüpfungspunkte eines Tuns wie auch eines Unterlassens in Betracht. Angesichts der Ungewissheit der rechtsgutsgefährdenden Konsequenz der hinabfallenden Flaschen (diese könnten auch intakt und für Verkehrsteilnehmer somit ungefährlich bleiben) und eines in diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeprägten Gefahrenbewusstseins des D ist das vorwerfbare Verhalten erst in der anschließend unterlassenen Säuberung des Radweges zu sehen. Mangels des Vorausgehens eines gezielten Rechtsgutsangriffs durch aktives Tun stellt die Weigerung nicht lediglich eine Nicht-Verhinderung des Erfolgseintritts bei Aufrechterhaltung des ursprünglichen Tatentschlusses dar, sondern ein eigenständig vorwerfbares Unterlassen. Das Fahrrad des T ist für D eine fremde Sache. Die Scherben schneiden durch Mantel und Schlauch des Vorderreifens, der einen wesentlichen Bestandteil des Fahrrades darstellt, und verletzen dessen Substanz. Damit einher geht eine Gebrauchsbeeinträchtigung des Rades insgesamt, das als Fortbewegungsmittel nicht genutzt werden kann, ehe der Schlauch geflickt oder ausgetauscht und das Vorderrad wieder montiert wurde.

bb) Selbst wenn D mit seinen Möglichkeiten nicht sämtliche kleinen Splitter von der Fahrbahn hätte entfernen können, hätte der Beschädigungserfolg durch ein Aufsammeln der Scherben bzw. deren Beförderung an den Fahrbahnrand mit dem Fuß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet werden können.

cc) Weiterhin müsste das Unterlassen des D pflichtwidrig sein. Den D könnte eine Verkehrssicherungspflicht treffen, der zufolge er eine seinem Herrschaftsbereich unterfallende bewegliche Sache so zu überwachen hat, dass von ihr keine nahe liegende Gefahr für andere Rechtsgüter ausgeht (vgl. *Rengier* AT § 50 Rn. 45). Die Flaschen standen in Ds Eigentum. Es fragt sich jedoch, ob auch der unachtsam verursachte Scherbenteppich auf einem öffentlichen Radweg noch seinem Herrschaftsbereich unterliegt und eine Verantwortlichkeit zur Entfernung oder Absicherung begründet. Dagegen könnte eingewendet werden, dass es sich an belebten Plätzen im öffentlichen Raum regelmäßig beobachten lässt, dass die dort zusammen kommenden Menschen Müll und leere Flaschen zurücklassen, ein ungebrochenes allgemeines Verantwortlichkeitsgefühl hinsichtlich der Entsorgung gerade auch im Bewusstsein einer regelmäßigen Pflege dieser Areale durch die Stadtreinigung also nicht feststellbar ist. Auch mit Verweis darauf, dass die sofortige und rückstandslose Säuberung öffentlicher Fahrwege von kleineren Fremdkörpern die Verursacher technisch teilweise überfordern würde, könnte man den Verantwortungsbereich der Kommune als eröffnet sehen und eine Verkehrssicherungspflicht des D abweisen. Allerdings eröffnet der durch D verursachte Müll eine unmittelbare Gefahrenquelle für Gesundheit oder Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und Fußgänger. Bekanntermaßen erfolgt eine Säuberung durch städtische Dienste nur in gewissen Zeitabständen. Eine Zuweisung der Gefahrenquelle in den Verantwortungsbereich der Kommune erscheint vor dem Hintergrund des sich hier angesichts des häufig benutzten Radwegs unmittelbar aufdrängenden Risikos nicht sachgerecht, wenngleich gut vertretbar. Auch in § 32 Abs. 1 StVO folgt aus einem verbotswidrigen Beschmutzen der Straße eine unverzügliche Beseitigungspflicht. Der Unwertgehalt der zurückgelassenen Scherben erschöpft sich somit nicht lediglich in einem Ordnungsverstoß im öffentlichen Raum, dessen gefahrerhöhende Folgen von der öffentlichen Hand zu beseitigen sind, sondern begründet eine strafrechtlich bewehrte Handlungspflicht des D als Überwachergarant.

Die eine Verkehrssicherungspflicht ablehnende Ansicht erscheint bei entsprechender Argumentation gut vertretbar.

Hinweis: Wer auf eine Garantenstellung aus Ingerenz abstellt, muss mit ähnlichen Erwägungen prüfen (und mit Blick auf § 32 Abs. 1 StVO letztlich verneinen), ob das Vorverhalten des D sich nicht bereits als sozialadäquat darstellt und insofern keine Handlungspflicht begründen kann. Insgesamt kann an dieser Stelle (oder aber bei Bewertung eines hinreichenden Zurechnungszusammenhangs) etwas freier diskutiert werden, inwiefern ein solches Verhalten überhaupt strafrechtliche Folgen auslösen sollte. Gerade hier soll auf eine möglichst ausgewogene, womöglich auch einfallsreiche Argumentation mehr geachtet werden als auf das letzte Ergebnis. Im Falle einer gut begründeten Ablehnung von Garantenstellung bzw. Zurechnungszusammenhang sollte die konsequente Unterlassung der anschließenden Vorsatzprüfung nicht zu Punktabzügen führen (vgl. Bewertungsschema).

dd) Fraglich ist, ob D auch vorsätzlich handelte. Ein etwaiger Vorsatz wäre jedenfalls nicht auf T individualisiert, den D zum Zeitpunkt des Sich-Abwendens vom Scherbenteppich nicht einmal zur Kenntnis nehmen konnte. Aus der Verwendung eines gemeingefährlichen Tatmittels könnte sich aber ein genereller Vorsatz hinsichtlich aller den Radweg befahrender Fahrräder ergeben. Dieser käme allenfalls als Eventualvorsatz in Betracht. Wiederum ist auf die Abgrenzungstheorien einzugehen.

(1) Nach der Möglichkeitstheorie ist ein solcher Vorsatz zu bejahen. D erkannte die konkrete Möglichkeit, dass es infolge der von ihm verursachten Scherben zur Beschädigung von die Brücke überquerenden Fahrrädern kommen könnte. Spätestens aufgrund der Aussage des Transparentes, welches er bei seinem Aufstieg auf den Brückenbogen zur Kenntnis genommen haben muss, war ihm die häufige Frequentierung des Weges durch Radfahrer bekannt. Ob er den Eintritt von Beschädigungen auch für wahrscheinlich hielt, ist dem Sachverhalt nur schwer zu entnehmen. Es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass er aufgrund der vorangeschrittenen Tageszeit und der Erwartung einer Reinigung des Weges davon ausging, dass es den die Stelle noch passierenden Radfahren gelingen würde, Kontakt mit den Scherben zu vermeiden.

(2) Bereits das sich aufdrängende unmittelbare Gefährdungspotenzial einer beträchtlichen Scherbenfläche auf einem kontinuierlich von Radfahrern befahrenen Weg deutet darauf hin, dass sich D mit eintretenden Beschädigungserfolgen abgefunden hat und eher zu deren Hinnahme bereit war als zu Versuchen einer zumindest notdürftigen Entsorgung der Scherben. Von Gleichgültigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts kann hingegen nicht ausgegangen werden. Die gedankliche Auseinandersetzung mit Ausweichmanövern und einer Reinigung des Weges deutet darauf hin, dass ihn mögliche Beschädigungen zumindest nicht gänzlich kalt lassen.

(3) Nach den normativen Theorien wäre Vorsatz anzunehmen. D hätte durchaus die Möglichkeit gehabt, die von den Scherben ausgehende Gefahr mittels Gegenfaktoren wie einer Beförderung der Scherben mit dem Fuß an den Wegrand abzuschirmen und seinen Vermeidewillen hierdurch zu dokumentieren. Er unterließ dies aber und übertrug die Verantwortung für ausbleibende Beschädigungen auf andere. Da er von deren rechtzeitigem Gefahrenbewusstsein und Fahrkünsten angesichts der anbrechenden Dunkelheit nicht ausgehen konnte, steuerte er das Geschehen buchstäblich sehenden Auges gegen die unter ihm kontinuierlich vorbeifahrenden Radfahrer.

(4) Demnach liegt Vorsatz vor. Die dies ablehnende Wahrscheinlichkeitstheorie ist kaum operationalisierbar und blendet das voluntative Vorsatzelement aus. Die Einwände gegen die Gleichgültigkeitstheorie wurden bereits ausgeführt.

Hinweis: An dieser Stelle können sich die BearbeiterInnen auch anders entscheiden. In erster Linie soll darauf geachtet werden, inwiefern sämtliche Informationen des Sachverhalts in der als problematisch erkannten Vorsatzfrage ausgewertet werden.

b) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

c) Ergebnis

D hat sich somit wegen Sachbeschädigung gemäß §§ 303 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A: §§ 316 Abs. 1; 303 Abs. 1, Abs. 3, 22; 53 StGB

F: straflos

L: §§ 223 Abs. 1, 13 StGB

E: §§ 316 Abs. 1, 26 StGB

V: straflos

M: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 StGB

T: straflos

D: §§ 303 Abs. 1, 13 StGB